

Schulweg mit dem Fahrrad

Stand: Februar 2013

Einleitender Hinweis

- Die nachfolgenden Informationen sind grundsätzlich Empfehlungen.
- Jeder Einzelfall ist für sich mit den Experten vor Ort zu prüfen und zu entscheiden.

Zielgruppen

- Schulamt
- Schulleiter
- Lehrer
- Eltern
- Schüler

Schulweg mit dem Fahrrad

Rechtsgrundlage/Quelle

- Die Straßenverkehrsordnung StVO kennt keine einschlägigen Vorschriften für das Zurücklegen des Schulwegs mit dem Fahrrad oder sonstigen Sport- und Spielgeräten (Inliner, Skateboard...).
- Für den Schulweg ist die Schule grundsätzlich nicht verantwortlich. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Erziehungsberechtigten. Das unbegleitete Fahren mit dem Fahrrad, Inlinern, Skateboard etc. im Grundschulalter für Kinder und Erwachsene stellt ein hohes Risiko dar.
- Bei einem Unfall wird die Verantwortlichkeit aller Beteiligten (Schule, Eltern...) von Amts wegen überprüft.
- **Empfehlung** des [Bayerischen Staatsministeriums des Inneren](#)
- [StVO § 2 \(5\): Straßenbenutzung durch Fahrzeuge](#)

Schulweg mit dem Fahrrad

Grundsätzliches 1

- Schüler dürften grundsätzlich ab der 1. Klasse mit dem Fahrrad in die Schule fahren. Schüler bis zum 8. Lebensjahr müssen den Gehweg benutzen; bis zum einschließlich 10. Lebensjahr dürfen sie den Gehweg benutzen. (Der Schulweg unterliegt der Verantwortung der Eltern; es gilt die StVO)

Aber:

- Im Interesse der Sicherheit für den Schüler sollte bis zur Aushändigung des „Fahrrad-Führerscheins“ in der 4. Jahrgangsstufe das unbegleitete Fahrradfahren zur Schule unterbleiben.
- Der Schulleiter kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und das Mitbringen von Fahrrädern, Spiel- und Sportgeräten auf das Schulgelände untersagen.

Schulweg mit dem Fahrrad

Grundsätzliches 2

- Auch nach einem erfolgreichen Besuch der Jugendverkehrsschule, muss der individuelle Schulweg und die Eignung eines Schülers von den Eltern kritisch überdacht und überwacht werden (Beratung durch Schule und Polizei).
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (aber keine Haftpflicht) besteht durch den zuständigen Unfallversicherungsträger, z.B. KUVB ([GUV-SI 8030](#)):
„Der Weg zwischen Wohnung und Schule oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Schulbereichs ist ebenfalls unfallversichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Auf welche Weise diese Wege zurückgelegt werden – ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, einem Kfz oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ist ohne Belang.“

Schulweg mit dem Fahrrad

Grundsätzliches 3

Argumentationshilfen:

- [Bayerisches Innenministerium:](#)
„Viele Kinder kennen die einfachen Verkehrsregeln. In komplizierten Situationen (Überqueren einer stark befahrenen Straße, Radfahren auf einem zugeparkten Gehweg) können Kinder aber oft nicht angemessen reagieren.“
„Das Bayerische Staatsministerium des Innern **empfiehlt** den Kindern (und deren Eltern), dass sie erst dann alleine im Straßenverkehr Fahrrad fahren, wenn sie an der Verkehrserziehung in der Jugendverkehrsschule teilgenommen haben.“
- Es besteht keine Helmpflicht nach StVO, dennoch ist das Tragen eines Helmes dringend zu empfehlen.

Schulweg mit dem Fahrrad

Medien und Materialien

- Verkehrswacht Medien & Service-Center:
[„Mit dem Rad zur Grundschule?“](#)
- [Medienverzeichnis Bildungswesen](#), KUVB
- [GUV-SI 8030](#): „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler“
vom Januar 2004, überarbeitet April 2006
- [GUV-SI 8057](#) (bisher GUV 57.1.54; Preis: 7,29 Euro zzgl. Versand):
Schulweglexikon

Schulweg mit dem Fahrrad

weitere Links

- [Bayerisches Innenministerium](#)
- [Landesverkehrswacht Bayern e.V.](#)
- [KUVB](#)

Schulweg mit dem Fahrrad